



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0303/2021

Amt:	Bauamt	Datum:	30.03.2021
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	28.04.2021	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Carports mit 2 PKW-Stellplätzen und einer Grundstückszufahrt
Standort: Köhlerstraße 64, Fl.-St.: 1743a

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich des Gemeindegebietes, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 35 BauGB richtet. Das Grundstück ist mit einem legitimierten Wohnhaus, einer Doppelgarage und einem Doppelcarport bebaut. Der Antragsteller beabsichtigt im vorderen Teil des Grundstücks einen zusätzlichen Carport mit 2 PKW Stellplätzen und einer Grundstückszufahrt zu errichten und beantragt dafür eine Baugenehmigung. Die Planung des Carport schießt direkt an den Bauverbotskorridors für den geplanten Straßenausbau der S 80 (Beschluss des Rates des Bezirkes Dresden aus dem Jahr 1988) an.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Carport mit zwei PKW-Stellplätzen sowie einer Grundstückszufahrt wird unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 BauGB erteilt.

Begründung:

Das beantragte Vorhaben ist als sonstiges Vorhaben im Sinne § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Sonstige Vorhaben im Außenbereich können gem. § 35 Abs. 2 im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Aus Sicht der Gemeinde Weinböhl werden keine öffentlichen Belange beeinträchtigt. Die Erschließung ist gesichert. Die Planung sollte dahingehend geprüft werden, dass sich das Bauvorhaben außerhalb des Bauverbotskorridors für den geplanten Straßenbau der S80 (Beschluss des Rates des Bezirkes aus dem Jahr 1988) befindet.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan, Ansichten